

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCIV.

Bern, 6. März 1800. (15. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. März.

(Fortsetzung.)

Wetsch im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Bürger Repräsentanten!

Sie haben unter dem 26. Hornung 1800 der Commission über die Weidrechte eine Botschaft des Vollziehungsausschusses zugewiesen, in deren der Vollziehungsausschuss wünscht, daß die Ausübung des Weidrechts auf den Brachfeldern durch ein allgemeines Verbot möglicherweise eingestellt werden, da denn das Gesetz die Entschädigung hernach bestimmen wird, welche die Besitzer derselben von den Grundeigentümern zu fordern haben.

Ihre Commissiontheilt mit dem Vollziehungsausschuss die Gefühle der Nothwendigkeit einer Aufhebung der Weidrechte, und einer allgemeinen Förderung des Ackerbaus in Helvetien; sie ist überzeugt, daß die Aufhebung der Weidrechte (die dem Ackerbau so viele Hindernisse in den Weg legen,) für dieß Jahr wenig Vortheile versprechen würde, wenn nicht mit grösserer Thätigkeit, als bisher geschehen, an derselben gearbeitet würde, und in einem Zeitraum von 60 Tagen nur 3 Artikel vollendet werden könnten; aber ungeachtet aller Dringlichkeit kann die Commission dem Vorschlag des Vollziehungsausschusses nicht bestimmen.

Das Weidrecht ist an den meisten Orten ein durch Erwerbung, oder Errichtung, oder Verträge erwachsenes Eigenthum, das so wenig als der Besitz des Landes durch ein willkürliches Mandat, oder einen Machtspurk, auf bloße Versprechungen einer unbestimmten Entschädigung hin ohne Verlegung des Eigenthums kann weggenommen werden. Jede Auseinanderziehung eines vermischten Eigenthums muß eine gegenseitige Garantie gewähren; der Zeitverlust, die Dringlichkeit, an dem die Weidrechthealter keine Schuld haben, kann nie dazu berechtigen, ih-

nen vorläufig ihr Eigenthum wegnehmen zu können, ohne zugleich ihnen die Art ihrer Entschädigung mit zu bestimmen. Welche Unruhe, welches Misstrauen in die Sicherheit des Eigenthums müßte unter den Bürgern entstehen, wenn mit einmal ein solches allgemeines Verbot des Weidgangs erschiene, das die Entschädigung bloß auf ein nachfolgendes Gesetz verschoben würde! Zudem würde auch diese Maßregel, die der Vollziehungsausschuss vorschlägt, nicht von einem allgemeinen Nutzen seyn, indem er solche nur auf Brachfelder beschränkt wissen will, wo hingegen derlei Weidrechte dem Ackerbau in Helvetien auf Wiesenland ungleich mehr Schaden zufügen.

Ihre Commission glaubt ein zweimäfiges Mittel den Wünschen des Vollziehungsausschusses, und des Ackerbaus zu entsprechen, in einer andern Eintheilung dieses Gegenstandes zu finden; sie glaubt, wenn man die Weidrechte auf eigentümlichem Land im Verhältniß zur Dringlichkeit und Nutzbarkeit, in Classen eintheilte, und je die Dringlichkeit zuerst und abgesondert von den andern bearbeitete; in Folge dessen, würden drei Hauptklassen entstehen, die dann erst nach der Natur ihrer verschiedenen Rechtsarten in gehörige Unterabtheilungen gebracht werden müssen, wie sie der Rapport zum Theil schon enthält, und als eine fruchtbare Vorarbeit zu jeder Classe benutzt werden könnte; die erste zur Aufhebung der Weidrechte nothwendigste Classe, die am wenigsten Verlust leidet, würde die auf gebautem, schon urbar gemachtem Land seyn; die zweite auf fruchtbarem, aber noch ungebautem, nie urbar gemachtem, die dritte in Berggegenden, in Wildnissen, auf ungebautem Land, und in Wäldern.

Zu dieser Trennung würden sich neben dem, daß die erste, dringendeste Classe, durch diese Vereinfachung der Gegenstände, und der dadurch weniger möglichen Einsprüchen in den gesetzgebenden Räthen mehr befördert werden könnte, noch andere Vortheile gesellen. Nach dieser Eintheilung würden nicht alle Bürger, die in solchen Verhältnissen stehen, auf einsmal in Bewegung gesetzt; die Besitzer der zweiten Classe (die an sich schwieriger auszuheben ist) würden die Vortheile der ersten einsehen, und sich geneigter

zu einer Aufhebung verstehen; die Gesetzgeber Zeit gewinnen, mit mehr Sachkenntniß zu Werke zu gehen; alle Maßregeln würden weniger verwirkt, einfacher, und der Werth der Entschädigung auf sichere Grundsätze gebaut werden können, und die Beschwerden, die hin und wieder auf solchen Weidrechten liegen möchten, sicher zu verlegen seyn, die der Rapport über die Weidrechte noch vermisst.

In diesem Mittel allein sieht Ihre Commission die Möglichkeit, jenen Wünschen auf eine zweckmäßige Art entsprechen zu können, und wagt es daher Ihnen, Bürger Gesetzgeber, statt einem Mandat, diese Trennung in jene Classen vorzuschlagen, und zu diesem Zweck den Rapport über die Weidrechte der Commission zur schleunigen Umarbeitung zurück zu weisen.

Cartier. In 14 Tagen gehen die Pflüge ins Feld, und immer soll aufs neue das Gutachten an die Commission zurückgewiesen werden; nehmen wir diesen Antrag an, so kann das Weidrecht für die diesjährige Brachfelder nicht mehr aufgehoben werden; weit zweckmäßiger ist die letzte Botschaft der Vollziehung über diesen Gegenstand, der zufolge das Weidrecht auf den Brachfeldern aufgehoben, und nachher die Loskaufungsart durch das Gesetz bestimmt werden soll; ich stimme zur Verweisung des Gutachtens und Annahme der Botschaft.

Graf glaubt, wenn man früher Betschens Antrag angenommen hätte, so würde schon lange das Weidrecht, da wo es am schädlichsten ist, aufgehoben seyn; er will das Gutachten annehmen, aber den Gegenstand einer neuen Commission zuweisen.

Desloes unterstützt die Grundsätze von Betsches Gutachten.

Schlumpf ist gleicher Meinung. **Anderwert** widerlegt Cartiers Antrag, indem in dem gegenwärtigen Augenblick wegen Mangel an Vieh nicht einmal die gewöhnlichen Felder, geschweige dann die Brachfelder benutzt werden können, und wegen Mangel an Futter jede Art Weidgang beibehalten werden muss; er stimmt Betsch bei.

Peyux fodert Rückweisung an die Commission, um das Weidrecht auf den Brachfeldern aufzuheben, abec zugleich auch die Loskaufungssumme zu bestimmen.

Betschens Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geh. Sitzung.

Großer Rath, 4. März.

Präsident: **Anderwert**.

Nicolaus Rorer von Ostermundigen, im Canton Bern, klagt über eine Verurtheilung des Distriktsgerichts Bern. Auf Schlumpfs Antrag wird diese Bittschrift an die Vollziehung gewiesen.

Die Municipalität und Gemeindeskammer von

Pfaffiken im Canton Zürich, klagen über die unbeschränkte Entsetzung Pfenningers, und wünschen, daß der Rechtstrieb dem Antrag Pfenningers gemäß, beschränkt werde.

Nellstab fodert über den ersten Gegenstand die Tagesordnung, weil die Vollziehung wenig Acht auf die Volksstimme zu haben scheint; den zweiten Gegenstand will er an eine Commission weisen.

Schlumpf fodert Mittheilung des ersten Theils der Bittschrift an die Vollziehung, über den zweiten Gegenstand stimmt er Nellstab bei.

Escher stimmt über den ersten Gegenstand Schlumpf bei, und fodert über den zweiten Gegenstand die Tagesordnung, wie wir über Pfenningers Antrag selbst auch zur Tagesordnung gegangen sind.

Nellstab beharrt, weil diese Gemeinde nicht eigentlich ganz Pfenningers Bittschrift unterstützt, sondern die Rechtstriebkosten zu vermindern wünscht. **Erlacher** stimmt Nellstab bei.

Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Die Distriktsgerichte von Wald und Fehraltorf und die Gemeinde Hinwil im Canton Zürich, klagen über Pfenningers unbegründete Entsetzung.

Tierz. Wenn nichts versucht wird, so bringt die Entsetzung dem Entsezten in der Volksstimme mehr Ehre als den Entseztern, und diejenigen, die über diese lebhaften Bittschriften lachen, könnten die ersten seyn, die über die Volksstimme zittern würden. (Man ruft: zur Ordnung und: unterstützt.) Ich fodere Einladung an die Vollziehung, die Beweggründe dieser Entsetzung bekannt zu machen.

Gmür bittet, daß man etwas mässiger in seinen Ausdrücken sey, und will ganz einfach diese Bittschriften wie alle ähnlichen vorherigen der Vollziehung mittheilen.

Nellstab. Letzhin sagte man, es sei besser der kleinere Theil der Volks schreie als der grössere, ich glaube, es wäre besser, niemand würde schreien. Wenn Handlungen, die das Volk unruhig machen, Dank verdienen, so beschließe man, daß der Vollziehungsausschuss sich wohl verdient gemacht habe.

Graf stimmt Gmür bei, und fodert Abstimmung, welche verworfen wird.

Perig. Glauben denn diese Gemeinden und Distriktsgerichte, daß die Statthalter lebenslänglich an ihrer Stelle bleiben sollen? dann wäre es besser, daß wir wieder Landvögte als Statthalter hätten. Man lese in den gestrigen helvetischen Neuigkeiten die Ursache dieser Entsetzung.

Cartier denkt, jede Gemeinde und Distriktsgerichte haben das Recht ihre Meinungen vorzutragen, und wer etwas unanständiges in den Bittschriften findet, kann die Verfasser derselben gerichtlich belangen; es scheint aber wirklich, die Vollziehung habe unpolitisch gehandelt, Pfenninger zu entsezen,

weil die Volksstimme so sehr für ihn ist; zwar ist der Verfasser eines Aufsatzes in dem neuen republikanischen Blatt, N. 83. ganz anderer Meinung; aber wenn solche Neuigkeiten Schreiber gar noch über bestehende öffentliche Gewalten, wie jener über die Verwaltungskammer, schimpfen wollen, so sollten sie doch auch ihre Namen beisezen lassen, damit man sie gerichtlich belangen könne.

Escher. Etwas unrichtig will Cartier diejenigen vor Gericht weisen, die diese Bittschriften unschicklich abgefaßt finden; hingegen lade ich Cartier ein, die Herausgeber des neuen republikanischen Blatts vor Gericht zu nehmen, wann ihm etwas darin missfällig ist, denn jeder Herausgeber ist für die eingetragenen nicht unterschriebenen Aufsätze verantwortlich.

Billeter. Noch scheint man nicht sehr zur Vereinigung gestimmt zu sein, und wenn man glaubt, daß nur einzelne Schreiber im Kanton Zürich so denken, wie diese Bittschriften ausstern, so gehe einer in diesen Kanton, und behaupte dort das Gegenteil, und er möchte leicht auf eine solche Art hierüber auf andere Gedanken gebracht werden, daß er lange sich seines Irrthums schmerzlich erinnern würde. Man weise die Sache an die Vollziehung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilage zur Sitzung des grossen Raths vom 3. Merz. (Siehe N. 92. p. 367.)

Der Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath.

Bern, den 28. Hornung 1800.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Gesetzgebung erfordert, dem allgemeinen Wohl und Wunsch des helvetischen Volks gemäß, eine neue Staatsverfassung, so befördert möglich, zu entwerfen, und ihm dieselbe dann auf die konstitutionelle Weise zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen —

hat der Senat, nach erklärter Dringlichkeit,
beschlossen:

Neue helvetische Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Hauptgrundlage.

Unter dem Beistand Gottes gründet das helvetiche Volk seine Staatsverfassung auf Einheit und Unabhängigkeit, auf die unveräußerliche Freiheit der Menschen und Gleichheit der Rechte und macht auf eine feierliche Art dieselben folgendermassen bekannt:

1. Die helvetische Republik ist ein und untheilbar, frei und unabhängig.

2. Die Gesamtheit der Bürger ist der einzige Souverain, von welchem alle Gewalt ausgeht; die Regierungsform ist demokratisch, doch so, daß das Volk nicht selbst regiert, sondern theils mittelbar, theils unmittelbar seine Stellvertreter wählt. Alle Gesetze gehen im Namen des Volks aus.

3. Die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt dürfen nie vereinigt werden.

4. Kein Staatsamt ist lebenslänglich; geistliche und bürgerliche Aemter dürfen von niemand zu gleicher Zeit bekleidet werden.

5. Alle und jede Bürger haben gleiche Rechte; es gibt keine erbliche Ehrentitel, noch Geburtsunterschiede; der Schweizer ist einzig dem Gesetz unterthan, welches für alle und jede das nämliche ist, es mag beschützen oder strafen.

6. Jeder Bürger genießt in der ganzen Republik volle Arbeits-, Erwerbs- und Handelsfreiheit; das Gesetz wird die Art und Weise bestimmen; gleicher Geldkurs, Gewicht und Maas soll eingeführt werden.

7. Jeder Bürger kann sich in der ganzen Republik häuslich niederlassen, wo er es gut findet; doch gibt ihm diese Niederlassung keinerlei Anspruch auf die Gemeindgüter, wo er seine Wohnung aufschlägt.

8. Jedes Eigenthum einer Gemeinde bleibt ungestört, und die Verwaltungsart der Gemeindgüter ist denen Thilhabern selbst überlassen.

9. Kein Gesetz darf eine rückwirkende Kraft haben.

10. Niemand darf angeklagt, verhaftet, gefangen gesetzt, vor Gericht gerufen oder gerichtet werden, als in Kraft der Gesetze und auf die in den verschiedenen Fällen durch das Gesetz vorgeschriebene Form; jedem in Verhaft genommenen muß zugleich sein Verhaftsbefehl schriftlich zugestellt und derselbe in Zeit der ersten 24 Stunden von dem betreffenden Richter verhört werden.

11. Die Religion der Christen nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntniß, ihre Gottesdienste und gottesdienstliche Übungen bleiben ungestört, jedem frei und unter dem besondern Schutz der Regierung.

12. Jeder hat das Recht, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt andern mitzutheilen; die diesfalligen Vergehen, so wie die Strafen dagegen, wird das Gesetz bestimmen.

13. Ein Nationalinstitut und andrerwärthige Anstalten zu Erlernung der Künste und Wissenschaften, so wie auch zur Bildung des geistlichen Standes, sollen fürdersamst errichtet werden.

14. Arbeit soll den Dürftigen, Unterstützung den Unvermögenden, Belohnung den fürs Vaterland Verwundeten, Versorgung den Hinterlassenen eines für